Die soziale Marktwirtschaft der Bundesrepublik: Merkmale, Erfolge und Probleme

Die seit 1949 von Ludwig Erhard und Alfred Müller-Armack entwickelte soziale Marktwirtschaft ist das wirtschaftspolitische Leitbild der Bundesrepublik Deutschland. Sie versucht, die Vorteile der freien Marktwirtschaft (Effizienz) und der Zentralverwaltungswirtschaft (soziale Gerechtigkeit) zu kombinieren. In der sozialen Marktwirtschaft sind wie in der freien Marktwirtschaft Freiheit und Marktprozesse von zentraler Bedeutung. Allerdings übernimmt der Staat in dieser Wirtschaftsordnung eine aktive und starke Rolle, um Problemen des Marktversagens und Gerechtigkeitsdefiziten zu begegnen.

So können Unternehmer zwar weitgehend frei und ohne staatlichen Einfluss darüber entscheiden, was sie wie in welcher Menge herstellen wollen und zu welchem Preis sie ihre Güter und Dienstleistungen auf dem Markt anbieten möchten. Gleichwohl finden sich hier Einschränkungen der Freiheit durch staatliche Eingriffe, wie beispielsweise:

- nicht alle Güter dürfen hergestellt werden (z.B. Drogen)
- bei der Gütererstellung sind Auflagen zu beachten (z.B. Umweltschutzgesetze)
- die Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl ist eingeschränkt (z.B. Befähigungsnachweise in bestimmten Berufen, Zugangsbeschränkungen z.B. bei Notaren, Schornsteinfegern)
- Preise sind gelegentlich staatlich reguliert (z.B. Höchstpreise bei einigen Medikamenten,
 Mindestpreise von ehemaligen Monopolisten wie der Telekom zur Herstellung des Wettbewerbs,
 Mindestlöhne durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen)

Einschränkungen finden sich vielfach auch in der umfassend vorhandenen Vertragsfreiheit, also dem Recht, Verträge jeglicher Art abschließen zu können. Um die potenziell schwächeren Verbraucher vor Unternehmen zu schützen, wurden zahlreiche Verbraucherschutzgesetze erlassen, beispielsweise das Gesetz zum Widerruf von Haustürgeschäften, das Fernabsatzgesetz und viele Regelungen zur Anfechtbarkeit und Nichtigkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Da Arbeitnehmer meist von Arbeitgebern abhängig und in einer schwächeren Verhandlungsposition als diese sind, wurden zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung ihrer Position erlassen, z.B. das Kündigungsschutzgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz oder das Tarifvertragsgesetz. Ferner können Arbeitnehmer erheblichen Druck auf Arbeitgeber ausüben, wenn sie sich in Gewerkschaften organisieren.

Neben Einschränkungen der Vertragsfreiheit zugunsten schwächerer Vertragspartner ist die Sicherung und Erhaltung des Wettbewerbs eine zentrale Aufgabe des Staats. Funktionierender Wettbewerb unter Unternehmen führt generell zu guter Produktqualität und niedrigen Preisen. Schließlich können sich Kunden bei einer Vielzahl von Angeboten für das Beste entscheiden. Hieraus folgt, dass Unternehmen prinzipiell kein Interesse an Wettbewerb haben; ohne Wettbewerb könnten sie höhere Preise bzw. Gewinne erzielen und hätten ein geringeres Insolvenzrisiko. Möglichkeiten, den Wettbewerb auszuschalten oder zu reduzieren ergeben sich beispielsweise durch Preisabsprachen (Preiskartelle) und Monopolbildung z.B. durch Übernahme von Konkurrenten. Ausländische Konkurrenz können Unternehmer versuchen vom Heimatmarkt fernzuhalten, indem sie staatliche Einfuhrbeschränkungen wie Importzölle fordern. Diese protektionistische Politik wird häufig mit dem Schutz inländischer Arbeitsplätze begründet, dient aber letztlich der Wettbewerbsreduzierung und liegt kaum im Interesse der Verbraucher. In freien Marktwirtschaften sind diese Wettbewerbsbeschränkungen häufig anzutreffen; beispielsweise waren in Deutschland während der Weimarer Republik Monopole, Kartelle und Importbeschränkungen üblich während die Preise überhöht waren und Unternehmen relativ ineffizient wirtschafteten. Da funktionierender

Wettbewerb zentral für die soziale Marktwirtschaft ist, hat der Staat Gesetze zu dessen Schutz erlassen. Neben dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb kommt vor allem dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) von 1958 besondere Bedeutung zu. Danach sind Kartelle grundsätzlich verboten. Das GWB soll einen funktionierenden und ungehinderten Wettbewerb garantieren. Deshalb bekämpft es jegliche Anhäufung und Missbrauch von Marktmacht, sowie die Koordination und Begrenzung des Wettbewerbsverhaltens. Ausgeführt und überwacht wird das GWB durch das Bundeskartellamt. Es kann als "Hüter des Wettbewerbs" bezeichnet werden und beobachtet die Wettbewerbssituation in Deutschland. Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehört die Überwachung und Durchsetzung des Kartellverbots, die Genehmigung von anmeldepflichtigen Kartellen, die Fusionskontrolle und die Missbrauchsaufsicht.

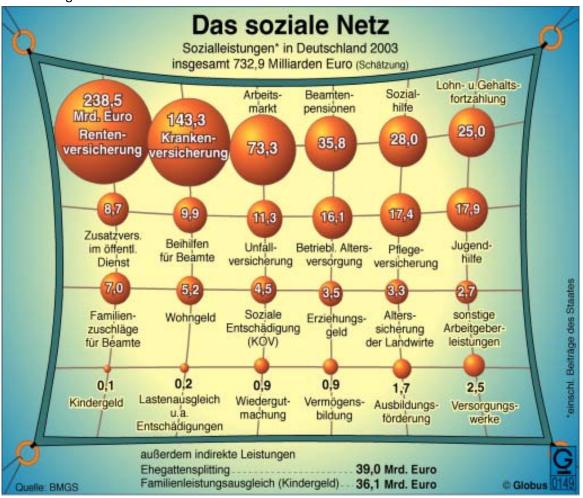
Eine weitere Aufgabe des Staats in sozialen Marktwirtschaften besteht in der Herstellung des sozialen Ausgleichs. Im Rahmen der Steuerpolitik findet dies beispielsweise in der stärkeren Besteuerung von höheren Einkommen oder größeren Erbschaften statt, während Menschen mit schlechterer Wirtschaftskraft nur gering besteuert werden. Darüberhinaus sichert der Staat seinen Bürgern das Existenzminimum im Rahmen von Sozialhilfeleistungen und unterstützt breite Bevölkerungsschichten beim Vermögensaufbau (Vermögensbildungsgesetz, Bausparförderung). Besonders bedeutsam sind die Sozialversicherungen, denen die meisten Arbeitnehmer und ihre Angehörigen unterliegen. Durch Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung ist ein Großteil der Bevölkerung gegen die entsprechenden Risiken geschützt. Finanziert werden diese Leistungen sowohl aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber (sogenannte Lohnnebenkosten) als auch durch steuer- oder schuldenfinanzierte staatliche Zuschüsse.

Eine weitere Komponente des sozialen Ausgleichs zwischen wohlhabenderen und ärmeren Bürgern ist das umfassende Angebot öffentlicher Güter, die von allen Bürgern kostenlos oder zu subventionierten Preisen genutzt werden können, wie beispielsweise Schulen, Infrastruktur oder kulturelle Angebote. Hiervon profitieren insbesondere ärmere Menschen, die sich diese Güter sonst nicht leisten könnten.

Die dargestellten Merkmale der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland und zunehmender internationaler Handel führten seit Gründung der Bundesrepublik zu einer sehr erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Nach anfänglichen Schwierigkeiten wuchs das Inlandsprodukt außergewöhnlich schnell; in den 50er Jahren durchschnittlich mit 7,6% pro Jahr. Dieses Wachstum kam angesichts der sozialen bzw. umverteilenden Elemente der Wirtschaftsordnung in erheblichem Maße breiten Bevölkerungsschichten zugute, was ihre soziale Akzeptanz und sozialen Frieden sicherte. So stiegen die realen Bruttolöhnen von 1950 bis 1970 um durchschnittlich 4,6% pro Jahr und dies bei gleichzeitig starker Verkürzung der Arbeitszeiten und vollständigem Abbau der Arbeitslosigkeit. Angesichts dieser Zahlen wird diese Zeit auch als Wirtschaftswunder bezeichnet, wenngleich sich das "Wunder" durchaus rational mit der Wirtschaftsordnung, dem weltweiten Freihandel, der hohen Motivation aufgrund leistungsgerechter Vergütung und Qualifikation deutscher Arbeitnehmer und Unternehmer erklären lässt.

Mit den nachlassenden Wachstumszahlen seit den 70er Jahren, härter werdenden Verteilungskämpfen und zunehmender Arbeitslosigkeit wird verstärkt kritisch diskutiert, wie "sozial" die Marktwirtschaft in Deutschland sein sollte. Als Hauptkritikpunkt des sozialen Netzes sind dessen Kosten anzuführen. So stieg die Sozialquote (=Anteil der Ausgaben für Soziales am Bruttoinlandsprodukt) von 19% 1950 auf über 30% im Jahr 1979. Der absolute Anstieg der

Sozialausgaben war noch deutlich gravierender; so stieg in Westdeutschland das durchschnittliche jährliche Sozialbudget pro Kopf von 505€ im Jahr 1950 auf ca. 5265€ bis zur Wiedervereinigung an. Ursächlich für diese Kostenexplosion ist die Ausweitung der Sozialleistungen auch auf viele Bezieher mittlerer Einkommen statt lediglich der wirklich Bedürftigen. Ferner stiegen die Kosten des Sozialsystems meist stärker als das Inlandsprodukt. Die derzeitigen Kosten des sozialen Netzes stellen sich wie folgt dar:



Finanziert wird der Sozialstaat zu einem großen Teil aus den öffentlichen Haushalten. Dies zeigt sich insbesondere am Bundeshaushalt, dessen größte Position Ausgaben für Arbeit und Soziales mit 124 Mrd. € bei einem Gesamtetat von 270 Mrd. € darstellt. Die wachsenden Ausgaben für den Sozialbereich sind auch die Hauptursache für die steigende öffentliche Verschuldung, die von 10 Mrd. € 1950 (entspricht 190 € pro Kopf) auf ca. 1.500 Mrd. € im Jahr 2006 (entspricht 17.975 € pro Kopf) anstieg. Diese Zahlen erklären auch, warum Zinszahlungen mit über 40 Mrd. € bereits die zweitgrößte Position des Bundeshaushalts darstellen. Hohe Verschuldung und Zinslasten sind u.a. insofern problematisch, als dadurch künftige Generationen belastet werden und sich der politische Handlungsspielraum reduziert.

Die Sozialversicherungen werden überweigend durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Problematisch hieran ist, dass nach Abzügen dieser Lohnnebenkosten und Steuern nur noch ein relativ kleiner Teil der beim Arbeitgeber anfallenden Kosten als Nettogehalt beim Arbeitnehmer ankommt. Hiermit erklärt sich auch, warum die realen Nettorealeinkommen der meisten Arbeitnehmer trotz steigender Arbeitskosten seit 1980 nicht nennenswert gestiegen sind.

Auch ein Großteil der steigenden Arbeitslosigkeit ist auf die soziale Komponente der Marktwirtschaft zurückführbar. So wird der Faktor Arbeit durch Besteuerung und Lohnnebenkosten verteuert, was zu sinkender Nachfrage nach Arbeitskräften, zu Rationalisierungsprozessen (Substitution des Faktors Arbeit durch den Faktor Kapital wie Maschinen) oder zu Produktionsverlagerungen in kostengünstigere Länder führt. Darüber hinaus stellen sich die Regelungen des Arbeitnehmerschutzes häufig als Einstellungshürde dar. Wenn beispielsweise ältere Arbeitnehmer besonders stark vor Kündigungen geschützt sind, führt das tendenziell dazu, dass sie nur seltener eingestellt werden.

Ein weiteres Problem der Umverteilung besteht in der Frage nach hinreichenden Leistungsanreizen. Wenn wirtschaftliche Leistungsträger einen großen Teil ihres Einkommens zugunsten wirtschaftlich schwächerer Bürger abgeben müssen, kann dies ihre Bereitschaft zum Arbeiten reduzieren. Umgekehrt stellt sich im Falle einer großzügigen Grundabsicherung durch Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld insbesondere bei Geringqualifizierten die Frage, ob sich die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit überhaupt lohnt.

Vor dem Hintergrund der Vorteile und Probleme einer sozialen Marktwirtschaft ist deren konkrete Ausgestaltung immer wieder neu an die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten anzupassen. Angesichts der beachtlichen Wachstumszahlen und der soliden Finanzkraft in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik konnte der Sozialstaat ausgebaut werden. Allerdings gelang es anschließend nur bedingt, die Kosten des Sozialstaats den reduzierten Wachstumsraten (und weiterer veränderter Rahmenbedingungen wie gestiegener Arbeitslosigkeit, verstärkter internationale Konkurrenz aufgrund der Globalisierung, Probleme der sozialen Sicherungssysteme wegen der demographischen Entwicklung) anzupassen. Dies liegt auch daran, dass die hohen Wachstumsraten in den 50er und 60er Jahren vielfach als normal und die derzeitigen Wachstumsraten als ungewöhnlich niedrig interpretiert werden. Ein anderes Bild ergibt sich jedoch bei Betrachtung eines längeren Zeitraums. So entsprechen die derzeitigen Wachstumsraten durchaus dem historischen Durchschnitt seit der industriellen Revolution. Vor diesem Hintergrund stellen sich die hohen Wachstumsraten nach dem Krieg als Ausnahme dar, die durch Aufholungsprozesse interpretierbar sind. Insofern stellt sich die Frage, ob das Sozialsystem der Bundesrepublik nicht dahingehend reformiert werden sollte, dass es mit den aktuellen Wachstumsraten und der Wirtschaftskraft übereinstimmt.

Die Wirtschaftsordnung im Grundgesetz

GG Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

GG Art 9

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

GG Art 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

GG Art 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

GG Art 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

GG Art 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.